

551.12

Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei

(Änderung vom 15. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement über die Beförderungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Begriff der Beförderung	§ 2. Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienstgrades (§ 16 Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 ²).
Individuelle Lohn-erhöhungen	§ 8. ¹ Individuelle Lohnerhöhungen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO) ¹ . ² Der Aufstieg in die erste Leistungsklasse ist mit der Verleihung des nächst höheren Dienstgrades verbunden. Der Aufstieg in die zweite Leistungsklasse erfolgt ohne Änderung des Dienstgrades.
Laufbahn- und Funktions-aufstieg	§ 8 a. Die Beförderungen bis in den nach Stellenwertstufenplan vorgesehenen Solldienstgrad gelten als Laufbahn- und Funktionsaufstieg. Die entsprechenden Lohnerhöhungen werden der Quote für individuelle Lohnerhöhungen gemäss § 21 PVO ¹ nicht belastet. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
Wahrung des Besitzstands	§ 8 b. ¹ Korpsangehörige, denen eine Stelle zugewiesen wird, die tiefer eingereiht ist, als dies ihrem Dienstgrad entspricht, behalten ihren Dienstgrad. Sie bleiben in der ihrem Dienstgrad entsprechenden Lohnklasse und in der bisherigen Lohnstufe eingereiht. ² Ist die Zuweisung der Stelle die Folge ungenügender Leistung, wird der Korpsangehörige innerhalb der Lohnklasse angemessen zurückgestuft.
Verkürzung der Wartefristen	§ 9 a. Für Korpsangehörige mit ausserordentlichen Leistungen kann auf die Wartefristen gemäss §§ 6 und 7 verzichtet werden.
Beförderungsaufschub	§ 10. Mit einem schriftlichen Verweis kann ein Beförderungsaufschub von bis zu zwei Jahren angeordnet werden. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Ehemalige Angehörige der Flughafen-Sicherheitspolizei, die einen Dienstgrad aufweisen, der über der nach der neuen Stellenbewertung festgelegten Einreihung liegt, behalten ihren bisherigen Dienstgrad. Sie bleiben jedoch in der bisherigen Lohnklasse und Lohnstufe eingereiht.

Übergangs-
bestimmung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2011 in Kraft ([ABI 2010, 3075](#)).

¹ [LS 177.11.](#)

² [LS 551.11.](#)